



# ORTSAUSSCHUSS MEHLEM e.V.

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Ordnungen .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder .....	4
§ 7 Fördermitglieder .....	4
§ 8 Ehrenmitglieder .....	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren.....	5
§ 10 Organe des Vereins .....	5
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Vorstand .....	7
§ 15 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 16 Bestellung des Vorstands .....	8
§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	8
§ 18 Kassenprüfung .....	9
§ 19 Auflösung des Vereins.....	9
§ 20 Datenschutz .....	9
§ 21 Allgemeine Regelungen .....	10
§ 22 Schlussbestimmungen .....	10

### PRÄAMBEL

Mehlemer Bürger haben am 23. Februar 1929 einen „Verband der Ortsvereine Mehlem“ gegründet. Diese Vereinigung wurde im Jahr 1997 mit Eintrag in das Vereinsregister am 26.02.1997 in „Ortsausschuß Mehlem e.V.“ umbenannt und rechtsfähig.

In dieser Satzung wird die zum Zeitpunkt der Fassung geltende deutsche Rechtschreibung verwendet. Verwendete Begriffe und Bezeichnungen sind ausdrücklich genderneutral gemeint und zu verstehen.

### § 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ortsausschuss Mehlem e.V.“, vormals „Ortsausschuß Mehlem e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist unter der Nummer 7349 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn, Ortsteil Mehlem. Die Anschrift des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS**

- (1) Der Verein mit Sitz in Bonn, Ortsteil Mehlem, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Mehlem,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch entsprechende Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Führungen, Ortsbegehungen, Bürgertreffen, Informationsvermittlung, Förderung der gesellschaftlichen und nachbarschaftlichen Gemeinschaft und der Lebensqualität im Ortsteil, Fürsorge für die Stadtraumgestaltung, Organisation, Durchführung und Unterstützung der künstlerischen, kulturellen und Brauchtumsaktivitäten, Unterstützung und Vertretung der örtlichen Interessen, Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 (zwei Drittel) der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder den Zweck des Vereins verändern. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden (Briefwahl).
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung nachgewiesener Kosten wird davon nicht berührt.
- (7) Der Verein finanziert sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsordnung,
  - Spenden und Stiftungen
  - sonstigen Einnahmen.
- (8) Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand.

### **§ 3 ORDNUNGEN**

Der Verein gibt sich die folgenden Ordnungen:

- (1) Die Wahlordnung, sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussregeln zur Auflösung des Vereins sollen darin unberührt bleiben.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung, sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Eine Ehrenordnung, die die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Eine Geschäftsordnung des Vorstandes kann der Vorstand selbst bestimmen.
- (5) Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließt der Vorstand.
- (6) Verfahrensordnungen für Organe und die Geschäftstätigkeit des Vereins werden vom Vorstand beschlossen.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich mit Mehlem verbunden fühlen, können Einzelmitglied des Vereins werden.
- (2) Alle juristischen Personen wie z.B. Vereinigungen, Korporationen, Bildungs- und Kultureinrichtungen und die ortsansässigen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften können auf Antrag Mitglied im Verein sein, wenn sie einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Mehlem haben oder nach ihren Richtlinien Mehlemer Belange fördern oder vertreten und ihre Gründung mindestens zwei Jahre zurückliegt.
- (3) Politische Parteien und politische Vereinigungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet dann endgültig mit 2/3 (Zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrags.

### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen und somit aus dem Verein austreten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands empfangsberechtigt ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen und Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Als Vereinsstrafe muss der Ausschluss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das durch die Mitgliederversammlung bestellt ist, sowie der Ausschluss eines

Vorstandsmitglieds des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, insbesondere der Gefahr einer erheblichen Störung des Vereinsfriedens, kann der Vorstand mit begründetem Beschluss anordnen, dass die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur bestandskräftigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht.

- (5) Ein Ausschluss in Form einer Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz 2-facher Mahnung nicht nachkommt, wobei die 2. Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss.
- (6) Der Bescheid über den Ausschluss bzw. die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Hat die Mitgliederversammlung dem Ausschluss eines Vorstandsmitglieds bereits zugestimmt, ist nur die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Ein Einspruch gegen eine Streichung kann nur damit begründet werden, dass ein Zahlungsverzug nachweislich nicht vorlag.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen. Eine Beitragsrückerstattung für angefangene Zeiträume erfolgt nicht. Ausstehende Forderungen des Vereins bleiben erhalten.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder tragen zur Willensbildung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins bei.
- (2) Delegierte der juristischen Personen und Vereinigungen nach §4 Abs. 2 dieser Satzung haben Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Für ein Mitglied besteht kein Stimmrecht, wenn der Gegenstand der Abstimmung mit der Person oder ihrer Aufgabe zusammenhängt.
- (4) Passives Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ordentliches Mitglied des Vereins sind oder ein Mitglied nach §4 Abs. 2 dieser Satzung vertreten.
- (5) Wahlämter sind an die Person gebunden.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der seiner Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.
- (7) Der Verein kann geeignete Zahlungswege bestimmen.

## **§ 7 FÖRDERMITGLIEDER**

- (1) Der Verein kann interessierte natürliche und juristische Personen und Vereinigungen als beratende, fördernde Mitglieder aufnehmen (Fördermitglieder). Juristische Personen und Vereinigungen werden durch jeweils einen Delegierten vertreten. Die Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft gelten sinngemäß.
- (2) Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Beratungsrecht ohne Stimmrecht. Sie haben kein passives Wahlrecht. Sie sind von sonstigen Mitwirkungspflichten befreit.

- (3) Fördermitglieder entrichten einen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 EHRENMITGLIEDER**

- (1) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um Mehlem außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder können in einer Ehrenordnung des Vereins geregelt werden.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag auf das vom Verein angegebene Konto. Beitragsjahr ist das volle Kalenderjahr.
- (2) Der Verein kann Beitragsgruppen bestimmen und für diese besondere Beitragshöhen festsetzen (z.B. Familienbegünstigung, Vereine, Korporationen u.a.)
- (3) Der Verein kann Beitrittsgebühren, Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben sowie Kosten der Forderungsdurchsetzung an das säumige Mitglied belasten.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres fällig. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahngebühren fällig.
- (5) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Investitionen, die in der Höhe 1/2 (ein Halb) der Vorjahreseinnahmen überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mehr als 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich begründet mit Anträgen zur Tagesordnung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu stellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§36 BGB).
- (5) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden, die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung, Beitragserhöhungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Alle Mitgliederversammlungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung enthalten. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muss sie darüber hinaus die Feststellung der Beschlussfähigkeit enthalten. Dazu gestellte Anträge sind ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (6) Jedes teilnehmende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedsvereinigungen einschließlich Kirchengemeinden, die am Stichtag 30.04.2024 bereits Mitglied des Vereins waren, haben jeweils zwei zusätzliche Stimmen, die jeweils einzeln durch einen weiteren Delegierten nach §6 Abs.2 vertreten werden müssen. Das Stimmrecht der Delegierten, die Einzelmitglied nach §6 Abs.1 sind, wird davon nicht berührt.
- (7) Sofern diese Satzung und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur soweit es in der Wahlordnung vorgesehen ist.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Änderungen werden spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

#### **§ 14 VORSTAND**

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, und die nicht gleichzeitig ein politisches Mandat oder ein Wahlamt in politischen Parteien oder politischen Vereinigungen innehaben.
- (2) Ein Vorstandsmitglied, das nach seiner Bestellung ein politisches Mandat oder ein Wahlamt in einer politischen Partei oder politischen Vereinigung annimmt, scheidet automatisch aus dem Vorstandsamt aus, ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 4 (vier) Mitgliedern mit den Funktionen
  - des Vorsitzenden
  - des stellvertretenden Vorsitzenden
  - des Schatzmeisters
  - des Schriftführers.

Mindestens zwei dieser Funktionen müssen besetzt werden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vollmachten können mit einer Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, die die Funktion von Fachvorständen ausüben und den Fachvorstand bilden. Die Anzahl und die Fachgebiete sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzukündigen. Der geschäftsführende Vorstand darf Mitgliedern des Fachvorstandes die Vertretung bei Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands übertragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand und der Fachvorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (7) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ alleinstehend verwendet wird, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
- (8) Der Verein wird bei außervertraglichen Angelegenheiten durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten. Die Vollmachten können mit einer Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat aus bis zu 3 Mitgliedern des Vereins zu bestellen. Die Beiratsmitglieder (Beisitzer) sollen wesentliche Aktivitäten des Vereins vertreten oder besondere Kompetenzen einbringen. Die Bestellung und Abberufung von Beisitzern beschließt der Vorstand, wobei die Berufung in jedem Fall mit der regulären Amtsperiode des Vorstands endet. Wiederbestellung ist möglich.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Die Tätigkeit der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung. Soweit die Geschäftsführung nicht ehrenamtlich tätig ist, gelten zusätzlich die Regelungen des Arbeitsrechts. Die Amtsdauer der Geschäftsführung ist nicht an die Wahlperiode des Vorstandes gebunden.
- (11) Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit.
- (12) Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und bereitet die Aktivitäten des Vereins vor.  
Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr und gibt einen Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist mit den Aufgaben des Schatzmeisters zu betrauen. Es hat über Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich Buch zu führen und diese mit Belegen zu dokumentieren. Es ist eine Mitgliederdatei zu führen, aus der jederzeit Rückstände als auch Vorauszahlungen ersichtlich sind.

## **§ 16 BESTELLUNG DES VORSTANDS**

- (1) Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der übrige Vorstand eine andere Person mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch beauftragen. Handelt es sich um die Bestellung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands (§14 Abs. 3 dieser Satzung) ist die Bestellung beim Registergericht anzumelden. Eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung kann das reguläre Ausscheiden ohne Neuwahl eines Nachfolgers beschließen, sofern die Mindestzahl der Mitglieder nach §14 Abs. 3 dieser Satzung bestellt ist.
- (4) Die Bestellung der Fachvorstände endet mit Ablauf der regulären Amtszeit zu der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Vorstands erfolgt.
- (5) Nicht entlastete Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

## **§ 17 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand nach §14 Abs. 6) tritt nach Bedarf zusammen. Zu Sitzungen lädt der Vorsitzende ein, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) In Fällen, in denen der Vorstand dies für dienlich erachtet, kann er den Beirat hinzuziehen. Beisitzer haben im Vorstand beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann für Einzelaufgaben Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen einladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Durch eine Wahlordnung des Vereins kann anderes bestimmt werden.

- (6) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gelten gesonderte Regeln.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und einem teilnehmenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 18 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre im Jahreswechsel überschneidend zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder des Vereins sind nicht zum Kassenprüfer wählbar.
- (3) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen und von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- (4) Der Kassenprüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur beschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Auflösung kann nur mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 20 DATENSCHUTZ**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  - (4) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die Daten des ausgeschiedenen Mitglieds gelöscht, soweit nicht rechtliche oder steuerliche Anforderungen entgegenstehen.

## **§ 21 ALLGEMEINE REGELUNGEN**

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritte in die Versammlung laden, die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Teilnahme an der Versammlung.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Zur Erfüllung der vereinsinternen Gebote zur Schriftform genügt die Zustellung an die gültige E-Mailadresse oder den Telefaxempfänger des Vereins. Dem Verein steht das gleiche Recht gegenüber dem Mitglied zu. Beides gilt, sofern die Satzung keine besonderen Erfordernisse festlegt.
- (4) Der Vorstand kann die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, in hybrider oder virtueller Form beschließen. Die Zugangsdaten sind den Anmeldenden mit der Teilnahmebestätigung, spätestens jedoch am Tag vor der Versammlung oder Veranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Satzung wurde erstmals in der Gründerversammlung vom 29. Februar 1997 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 26. August 2024 erstmals geändert. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Kopie der eingetragenen Satzung.

Bonn, 04. Dezember 2024, Tag der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn



# **ORTSAUSSCHUSS MEHLEM e.V.**

## **Wahlordnung gemäß §3 der Satzung 2024**

Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.08.2024

In dieser Wahlordnung wird die zum Zeitpunkt der Fassung geltende deutsche Rechtschreibung verwendet. Verwendete Begriffe und Bezeichnungen sind ausdrücklich genderneutral gemeint und zu verstehen.

### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- (2) Maßgeblich für die Stimmzählung in Versammlungen ist die Zahl der am Wahlgang/an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die nicht „Ja“ oder „Nein“ lauten und solche, die nicht während des Wahlgangs abgegeben werden.

### **§ 2 ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER SATZUNG BESTIMMTEN QUOREN, DIE VON DIESER WAHLORDNUNG NICHT BERÜHRT WERDEN**

- (1) Änderung des Zwecks des Vereins, §2 der Satzung
- (2) Änderung der Wahlordnung, §3 der Satzung
- (3) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung, §3 der Satzung
- (4) Erwerb der Mitgliedschaft, Berufung an die Mitgliederversammlung, §4 der Satzung
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft, Berufung an die Mitgliederversammlung, §5 der Satzung
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern, §8 der Satzung
- (7) Auflösung des Vereins, §19 der Satzung

### **§ 3 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN IN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in §13 Abs. 1 der Satzung geregelt: Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die Abstimmung in Mitgliederversammlungen erfolgt durch Zeigen der Stimmkarte. Wurden keine Stimmkarten ausgegeben, dann erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Bei Zweifeln über die Mehrheit oder auf Verlangen ist eine Gegenprobe vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht gemäß §2 dieser Wahlordnung ausgenommen,
  - Satzungsänderungen mit 2/3 der gültigen Stimmen;
  - Personenwahlen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang nach Absatz (4) dieser Wahlordnung; bei erneuter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
  - übrige Abstimmungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

# **ORTSAUSSCHUSS MEHLEM e.V.**

## **Wahlordnung gemäß §3 der Satzung 2024**

- (4) Geheime Abstimmungen erfolgen nur
  - wenn ein Mitglied dies vor der Abstimmung beantragt, oder
  - im Wiederholungswahlgang bei Personenwahlen
- (5) Ein Mitglied kann zum Wahlleiter aller Wahlvorgänge gewählt werden.
- (6) Wird kein Wahlleiter nach Absatz (5) dieser Wahlordnung bestimmt, übernimmt das Vorstandsmitglied die Wahlleitung, das die Versammlung leitet. Für die Wahl des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds übernimmt ein Mitglied des verbliebenen Vorstands die Wahlleitung. Danach übernimmt das neu gewählte Vorstandsmitglied die weitere Wahlleitung.
- (7) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind zu fragen, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.

### **§ 4 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN IN VORSTANDSSITZUNGEN**

- (1) Für die Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand gelten die Regelungen der Satzung.

---

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.08.2024 in Bonn-Mehlem in Kraft gesetzt.

Gez. Werner Fiebig  
Versammlungsleitung

Gez. Heike Mündelein  
Protokoll